

Präsident Haberkorn: Sonst ist kein Widerspruch erfolgt; ich nehme daher das Einverständnis der Deputationsmitglieder an.

Abg. Dr. Heine: Ich könnte mich mit dem Zusatz des Herrn Referenten einverstanden erklären und dann den Antrag, wie er gestellt worden ist, als erledigt erachten; nur möchte ich mir über den Ausdruck: „Vereinbarung“ eine Erklärung ausbitten. Nämlich ich meine, daß nicht bloß Vereinbarungen, sondern auch factische Verhältnisse dabei zu berücksichtigen sind. Man könnte sich denken, daß eine Vereinbarung nicht vorliege, sondern daß seit langer Zeit überhaupt ein derartiger Grenzweg gemeinschaftlich gebessert worden ist, und deshalb würde ich wünschen, daß etwa ein Ausdruck der Art beigelegt würde, wie: „Der Weg, der laut Vereinbarung oder nach dem bisherigen factischen Verhältnisse gemeinschaftlich gebessert worden ist.“

Referent von Könnert: Meine Herren! Ich möchte doch dem geehrten Abg. Dr. Heine zu erwägen geben, ob er sich hier nicht beim Vorschlag der Deputation beruhigen könne. Wenn jetzt schon die thatsächlichen Verhältnisse so sind, daß ein Grenzweg nach bestimmten Quoten von den beiden angrenzenden Flurgemeinden gemeinschaftlich unterhalten wird, so muß doch seiner Zeit eine Vereinbarung stattgefunden haben. Glaubt er sich aber nicht beruhigen zu können, so müßte ich ihn bitten, seinen Antrag schriftlich zu formuliren, weil er in die Fassung der Deputationsvorschläge in der jetzt formulirten Weise nicht einzufügen ist.

Abg. Heubner: Ich würde durch den Zusatz, den der Herr Referent vorgeschlagen hat, meine Bedenken in der Hauptsache für erledigt ansehen können und erlaube mir nur, weil der Antrag mir nicht vorliegt, die Anfrage, ob nicht vielleicht dem Bedenken des Abg. Dr. Heine damit begegnet werden könnte, daß man die Worte einfügte: „ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarungen“.

Abg. Strödel: Ich meine, meine Herren, daß es eine stillschweigende Vereinbarung doch wohl gar nicht geben dürfte und daß ein derartiger Ausdruck einem Gesetze nicht einzuverleihen ist. Ich glaube überhaupt auch, daß der ganze fünfte Zusatzantrag sich eigentlich von selbst versteht; denn was auf Vereinbarung beruht, das kann eben überhaupt nicht durch Gesetz abgeändert werden. Deshalb würde ich an und für sich diesen Zusatz der Deputation nicht für nothwendig ansehen; aber ich halte es auch nicht für bedenklich, wenn er beigelegt wird.

Präsident Haberkorn: Es ist kein Antrag gestellt; ich kann daher, wenn weiter Niemand das Wort begehrt, die Debatte schließen.

Abg. Barth (Stenn): Ich erlaube mir die Anfrage: ob ich zuletzt das Schlußwort bekomme, nachdem die De-

batte geschlossen ist, oder, wenn dieses nicht gestattet wird so bitte ich jetzt um das Wort.

Präsident Haberkorn: Mein! Wir haben die gewöhnliche Methode der Landtags-Ordnung, daß also, wer sprechen will, vor Schluß der Debatte sich melden muß.

Abg. Barth (Stenn): Meine Herren! Unser altes Straßenbaugesetz, was sich ziemlich 100 Jahre gehalten hat, ist gewiß nicht so schlecht; es war auf die Verpflichtung der angrenzenden Adjacenten basirt. Gründen wir nun ein neues Gesetz auf die Verpflichtung der angrenzenden Gemeinden, so, wie es im Gesetzentwurfe steht, dann haben wir unter dem Richtigen das Wichtigste gefunden.

Staatsminister von Nostitz-Wallwitz: Wenn ich die Ansicht der Staatsregierung über den vorliegenden Paragraphen aussprechen soll, so ist ihr hauptsächlich daran gelegen, daß nach einer Seite eine Entscheidung getroffen werde, weil die Fälle, wie sie im § 13 erwähnt worden sind, seither der verschiedenartigsten Beurtheilung unterlegen haben. An sich kann sie sich von der Ansicht nicht ganz trennen, daß das Princip, wie es im Gesetzentwurfe niedergelegt ist, doch eigentlich das richtige ist, und auch der Umstand, auf den der geehrte Herr Referent hingewiesen hat, daß im § 2 die Verpflichtung zum Straßenbau von der Flurangehörigkeit abhängig gemacht worden sei, würde mich darin nicht irre machen; denn § 2 sagt nur, daß die Wege von den Gemeinden, durch deren Fluren sie führen, unterhalten werden sollen, und sieht daher öffentliche Wege nicht eigentlich als Bestandtheile der Flur an. Die Regierung hat indeß dem von der Deputation gemachten Einwand, daß, wenn man den Satz, wie er im Entwurfe steht, aufstelle, es jede Gemeinde dann in der Hand haben würde, ihren Weg auf die Grenze zu legen und dadurch die Nachbargemeinde zur Mitleidenheit zu ziehen, nicht alle Beachtung absprechen mögen und ist deshalb in der Deputationsberathung dem Antrage der Deputation nicht entgegengetreten.

Hierzu kam noch, daß, soviel mir bekannt geworden ist, die Mehrzahl der Behörden in den Erblanden sich bei der Entscheidung zweifelhafter Fälle nach dem von der Deputation vorgeschlagenen Grundsatz gerichtet hat, d. h. sie haben gesucht, die Flurzugehörigkeit zu ermitteln und darnach die Baupflicht festzustellen. In der Lausitz ist es anders gehalten worden; dort hat man schon im Jahre 1830 seitens der dortigen Regierungsbehörde den Grundsatz aufgestellt, daß auf die Flurzugehörigkeit des Areals selbst Etwas nicht ankomme, sondern die auf der einen oder andern Seite adjacirende Gemeinde die Baupflicht zu übernehmen habe. Ganz streng ist der Grundsatz aber auch in der Lausitz nicht durchgeführt worden; es sind viele Fälle vorhanden, wo der von der Deputation vorgeschlagene Grundsatz befolgt wird. In Summa scheint aus den an-